Jugendamt

Richtlinie

Förderung der ergänzenden Angebote in der Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming

LANDKREIS TELTOW-FLÄMING
unverkennbar stark - südlich von Berlin

Kreisverwaltung /Jugendamt
Marion Fermann, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Tel: (03371) 608-3410, Fax: (03371) 608-9005
E-Mail: jugendamt@teltow-flaeming.de

LANDKREIS TELTOW-FLÄMING
unverkennbar stark - südlich von Berlin

Kreisverwaltung /Jugendamt
Marion Fermann, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Tel: (03371) 608-3410, Fax: (03371) 608-9005
E-Mail: jugendamt@teltow-flaeming.de

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 – Allgemeines 3
1 Rechtsgrundlagen 3
2 Gesamtverantwortung des Landkreises 3
Teil 2 – Grundsätze 4
1 Formen des Angebotes der ergänzenden Betreuung 4
2 Voraussetzungen für die Gewährung des Angebotes 4
3 Allgemeine Rahmenbedingungen und Überprüfung der Betreuungsperson 4
3.1 Vorrangigkeit traditioneller Betreuungsangebote 4
3.2 Geeignetheit der Betreuungsperson 5
4 Beratung und Begleitung der Betreuungspersonen und der Personensorgeberechtigten 5
5 Zusammenarbeit zwischen Betreuungspersonen und Personensorgeberechtigte 5
6 Schutzauftrag 6
7 Vertragsregeln 6
8 Erhebung von Elternbeiträgen 6
Teil 3 – Finanzierung 7
1 Finanzierung der Betreuungsperson 7
1.1 Voraussetzung 7
1.2 Höhe der Vergütung 7
1.3 Abrechnung 7
1.4 Zahlung 7
2 Finanzierung der Nachtbetreuung in einer Kindertageseinrichtung 7
2.1 Voraussetzung 7
2.2 Höhe der Vergütung 8
2.3 Abrechnung 8
2.4 Zahlung 8
Teil 4 – Inkrafttreten 8
Anlage 1 - Antrag auf ergänzende Betreuung im Rahmen des Rechtsanspruch 9
Anlage 2 - Checkliste zum Antrag auf ergänzende Betreuung 10
Anlage 3 - Bestätigung des Trägers der Kindertagesstätte über die Öffnungs- und Schließzeiten 11
Anlage 4 - Vertrag über ergänzende Kindertagesbetreuung 12
Anlage 5 - Anwesenheitsliste ergänzende Betreuung bei der Betreuungsperson 14
Anlage 6 - Vergütungsabrechnung für die Betreuungsperson 15
Anlage 7 - Individuelle Anwesenheitsliste, Betreuung über einen Träger 16
Anlage 8 - Zusammenfassung der Anwesenheitslisten zur Nachtbetreuung 17
Anlage 9 - Vergütungsabrechnung für Träger bei ergänzender Betreuung 18

Teil 1 – Allgemeines

Ergänzend zur Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern in Kindertagesstätten oder Kindertagespflege kann zum Zwecke der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder bei sonstigen aktuellen familiären Situationen diese Form der Betreuung als ergänzendes Angebot dienen und insoweit erforderlich sein. Das ergänzende Angebot kann im Haushalt der Personensorgeberechtigten, der Betreuungsperson oder in anderen geeigneten Räumen von öffentlichen oder freien Trägern von Kindertagesstätten erfolgen. Die integrierten Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung bleiben von den Regelungen dieser Richtlinie unberührt. Die Art und der Umfang der Erfüllung des Rechtsanspruches auf die ergänzende Betreuung sollen dem Bedarf und dem Wohl des Kindes entsprechen. Weitere Beachtung finden grundsätzlich die familiäre Situation und die fachlichen Anforderungen an die Betreuungspersonen.

Bei nachgewiesenem ergänzendem Betreuungsbedarf erfolgt die Prüfung unter Berücksichtigung des Wohlergehens der Kinder.

1 Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die ergänzenden bedarfserfüllenden Angebote im Rahmen des Rechtsanspruches außerhalb der traditionellen Betreuungsformen sind:

- §§ 8a, 24 Absatz 6, 43 Absatz 4 (analog), 72a Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)
- § 1 Absatz 4 Kindertagesstättengesetz (KitaG)
- § 9 Kita-Personalverordnung (KitaPersV)

Die Qualitätsanforderungen an die Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming sind entsprechend anzuwenden. Soweit die amtsfreien Städte, Gemeinden und das Amt Dahme Aufgaben im Rahmen der Kindertagesbetreuung übernommen haben, ergeben sich diese aus den mit dem Landkreis Teltow-Fläming abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträgen.

2 Gesamtverantwortung des Landkreises

Der Landkreis Teltow-Fläming (Jugendamt Teltow-Fläming) ist der
örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Durch das Jugendamt erfolgen:

- die Planung gemäß § 80 SGB VIII,
- die Prüfung und Feststellung der Eignung der Betreuungspersonen,
- die Bearbeitung von Widersprüchen,
- die fachliche Beratung und Begleitung der Betreuungsperson,
- der Auf- und Ausbau von Netzwerken sowie die Förderung von Angeboten der Familienförderung,
- die kooperative Zusammenarbeit mit den Beteiligten,
- die fachliche Beratung der Personensorgeberechtigten und der Betreuungspersonen, auch in Konflikt- und Krisensituationen sowie
- die Beratung und Unterstützung bei Verdacht von Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII.

Teil 2 – Grundsätze

1 Formen des Angebotes der ergänzenden Betreuung

Voraussetzung für die folgenden Betreuungsformen ist die Sicherstellung der ganzheitlichen Entwicklung des Kindes unter Berücksichtigung des Kindeswohls, z. B. muss die Gesamtbetreuungszeit durch die geeignete Person und den pädagogischen Fachkräften der Kindertagesstätte und der Kindertagespflegestelle beachtet werden.
Dieses ergänzende Betreuungsangebot ist für Kinder, die es aufgrund der besonderen familiären Situation (z. B. alleinerziehendes Elternteil in Schichtarbeit) benötigen.

Die Betreuungsangebote bei unabweisbarem Bedarf untergliedern sich in:

- Betreuung in zeitlicher Ergänzung zur Kindertagesstätte oder Kindertagespflege,
- Betreuung über Nacht und/oder
- Betreuung am Wochenende
-

Die Betreuung erfolgt durch eine geeignete Person (vgl. 3.2).

Die Betreuung eines Kindes kann im elterlichen Haushalt oder im Haushalt der betreuenden Person in der Zeit der nachgewiesenen beruflichen Tätigkeit (inklusive Fahrweg) erfolgen, wobei die Betreuung des Kindes im elterlichen Haushalt Vorrang hat.

Bei Nachtbetreuung des Kindes im Haushalt der Betreuungsperson oder in einer Kindertagesstätte muss dem Kind ein dem Alter entsprechender Schlafplatz zur Verfügung stehen und die Möglichkeit des ungestörten Schlafes des Kindes gewährleistet sein. Der Schlaf des Kindes darf (altersentsprechend) für mindestens 10 h nicht gestört werden. Eine Störung wäre z. B. die Abholung aus dem Haushalt der Betreuungsperson innerhalb dieser Zeitspanne.

2 Voraussetzungen für die Gewährung des Angebotes

Folgende Voraussetzungen für die Gewährung des Angebotes müssen vorliegen:

- Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG für das zu betreuende Kind,
- Bestehen einer besonderen familiären Situation, Bedarf der Betreuung außerhalb der traditionellen Betreuungsformen,
- Eignung der Betreuungsperson.
- entsprechende Räumlichkeiten der Betreuungsperson, wenn die Betreuung außerhalb des Elternhauses stattfinden soll,
- bei Nachtbetreuung in einer Kindertagesstätte - Vorlage einer Betriebserlaubnis vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport für eine verlängerte Öffnungszeit bzw. Übernachtbetreuung und
- kein Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem zu betreuenden Kind und der Betreuungsperson.

3 Allgemeine Rahmenbedingungen und Überprüfung der Betreuungsperson

3.1 Vorrangigkeit traditioneller Betreuungsangebote

Im Rahmen des festgestellten Rechtsanspruches sind vorrangig traditionelle Kinderbetreuungsangebote in Anspruch zu nehmen. Das Kindeswohl und die Entwicklung des Kindes müssen gesichert sein.

3.2 Geeignetheit der Betreuungsperson

Für die Überprüfung der persönlichen und gesundheitlichen Eignung haben die Betreuungspersonen folgende Nachweise vorzulegen:

- erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (nicht älter als zwei Jahre) für alle volljährigen, im Haushalt der geeigneten Person gemeldeten Personen. Es darf für die Wahrnehmung der Aufgaben der Betreuung eines Kindes keine Person sein, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 72a SGB VIII verurteilt worden ist. Ein erneutes erweitertes Führungszeugnis ist alle drei Jahre vorzulegen.
- eine schriftliche Bestätigung über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind (nicht älter als zwei Jahre) und
- eine ärztliche Bescheinigung, dass keine ansteckenden Krankheiten vorliegen und dass die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Betreuung von Kindern aus gesundheitlicher Sicht erfüllt sind (Aktualisierung alle 3 Jahre).

Darüber hinaus

- muss das 18. Lebensjahr vollendet sein.
- sollen Erfahrungen im Umgang mit Kindern vorhanden sein. Dazu gehören u. a. ein nachgewiesenes Praktikum im Bereich der Kinderbetreuung, Erfahrungen im Bereich der Kindererziehung durch eigene Kinder oder eine begonnene oder abgeschlossene Ausbildung in einem pädagogischen oder gesundheitlichen Bereich.
- sollte die geeignete Person über folgende Eigenschaften verfügen:
    - Kommunikationsfähigkeit,
    - Einfühlungsvermögen,
    - physische und psychische Belastbarkeit,
    - Flexibilität und
    - Verlässlichkeit.

Die Eignung der Betreuungsperson wird in einem persönlichen Gespräch im Jugendamt Teltow-Fläming festgestellt. Ist die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedarfen erforderlich, so muss die fachliche Eignung gemäß § 9 KitaPersV gegeben sein. Eine Prüfung der Eignung der Betreuungsperson erfolgt nicht bei der Nachtbetreuung in einer Kindertagesstätte.

Sollte die ergänzende Betreuung im Haushalt der Betreuungsperson stattfinden, werden die Räumlichkeiten in einem gesonderten Hausbesuch überprüft.
In der Regel können bei persönlicher Eignung der Betreuungsperson und bei geeigneten Räumlichkeiten bis zu drei Kinder gleichzeitig betreut werden (ausgenommen hiervon ist die Betreuung in Kindertagesstätten).

4 Beratung und Begleitung der Betreuungspersonen und der Personensorgeberechtigten

Personensorgeberechtigte sowie Betreuungspersonen haben in allen Fragen der ergänzenden Betreuung einen Anspruch auf Beratung und Begleitung durch das Jugendamt Teltow-Fläming (analog § 43 Abs. 4 SGB VIII).

5 Zusammenarbeit zwischen Betreuungspersonen und Personensorgeberechtigte

Betreuungspersonen und Personensorgeberechtigte beraten gemeinsam, wie das Kind bestmöglich unterstützt und gefördert sowie vor Gefahren für sein Wohl geschützt werden kann.

Der Austausch schließt den Gesundheitszustand des Kindes ein. Sie planen ausreichend Zeit für die Übergabe-Situationen und für Gespräche.

6 Schutzauftrag

Die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII ist bei der ergänzenden Betreuung ebenfalls zu beachten.

7 Vertragsregeln

Zwischen dem Jugendamt Teltow-Fläming, der Betreuungsperson und den Personensorgeberechtigten wird ein Vertrag über die ergänzende Kindertagesbetreuung (Betreuungsvertrag) geschlossen. Der Abschluss des Betreuungsvertrages erfolgt in der Regel halbjährlich.

8 Erhebung von Elternbeiträgen

Für die Inanspruchnahme der ergänzenden Betreuung durch eine Betreuungsperson zahlen die Personensorgeberechtigten in Abhängigkeit von ihrem Einkommen einen Elternbeitrag. Der Elternbeitrag wird entsprechend dem abgeschlossenen Betreuungsvertrag vom Jugendamt Teltow-Fläming und auf der Grundlage der aktuellen Satzung erhoben. Die Personensorgeberechtigten erhalten einen Bescheid über den erhobenen Elternbeitrag.

Teil 3 – Finanzierung

1 Finanzierung der Betreuungsperson

1.1 Voraussetzung

Betreuungsvertrag

Die Personensorgeberechtigten stellen einen Antrag auf ergänzende Betreuung im Rahmen des gewährten Rechtsanspruches. Der Antrag ist mit den Anlagen beim Jugendamt Teltow-Fläming einzureichen (Anlage 1-3).

Zwischen den Personensorgeberechtigten, der Betreuungsperson und dem Jugendamt Teltow-Fläming wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen (Anlage 4), der Grundlage für die Vergütung der Betreuungsperson ist.

Anwesenheitsliste
Für jedes betreute Kind ist von der Betreuungsperson eine Anwesenheitsliste (Anlage 5) zu führen. Diese ist sowohl von der Betreuungsperson als auch von den Personensorgeberechtigten durch Unterschrift zu bestätigen und Bestandteil der Monatsabrechnung.

1.2 Höhe der Vergütung

Für die Betreuung wird der Betreuungsperson eine Vergütung in Höhe von 4,50 € pro Kind/Stunde gewährt.

Bei Nachtbetreuung wird eine Pauschale in Höhe von insgesamt 10,00 € pro Nacht gewährt. Üblicherweise liegen die Übernachtungszeiten etwa im Zeitraum zwischen 20 und 6 Uhr.

Diese Vergütung ist steuerpflichtiges Entgelt und unterliegt der Steuererklärungspflicht sowie ggf. der Sozialversicherungspflicht. Die Betreuungsperson ist verpflichtet, nach Maßgabe der für sie geltenden rechtlichen Vorschriften über die durch diese Abrechnung erzielten Einkünfte Angaben gegenüber den zuständigen Behörden zu machen.

1.3 Abrechnung

Die monatliche Abrechnung durch die Betreuungsperson erfolgt auf der „Vergütungsabrechnung“ (Anlage 6).

Die Abrechnung mit den Anwesenheitslisten ist bis zum 5. Arbeitstag des Folgemonats beim Jugendamt einzureichen.

1.4 Zahlung

Die Zahlung der Vergütung erfolgt bis zum 15.Arbeitstag des Folgemonats.

2 Finanzierung der Nachtbetreuung in einer Kindertageseinrichtung

2.1 Voraussetzung

Der Träger der Kindertagesstätte hat eine Betriebserlaubnis für eine verlängerte Öffnungszeit bzw. Übernachtbetreuung. In dieser ist der Personalschlüssel für die Anzahl der notwendigen

Betreuungspersonen festgelegt. Die Übernachtungszeiten liegen im Zeitraum zwischen 20 und 6 Uhr.

Betreuungsvertrag

Der Träger der Kindertagesstätte hat für die Übernachtbetreuung einen Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten abzuschließen.

Anwesenheitsliste

Der Träger der Kindertagesstätte führt monatlich pro Kind eine Anwesenheitsliste (Anlage 7).

2.2 Höhe der Vergütung

Für die Vergütung der Betreuungsperson in einer Kindertagesstätte ist der Träger verantwortlich.
Der Landkreis Teltow-Fläming gewährt dem Träger bei Nachtbetreuung in einer Kindertagesstätte einen Zuschuss in Höhe von 10,00 € je Betreuungsperson pro Nacht.

2.3 Abrechnung

Bei der Abrechnung beim Jugendamt Teltow-Fläming ist die monatliche Anwesenheit der Kinder und das notwendige Betreuungspersonal anzugeben (Anlage 8). Diese Listen dienen der Monatsabrechnung (Anlage 9) als Grundlage.

Der Träger der Kindertagesstätte rechnet beim Jugendamt Teltow-Fläming einmal im Quartal zum 15. des Folgemonats ab, d. h. jeweils zum 15.04., 15.07., 15.10. und 15.01. Mit der Abrechnung sind die dazugehörigen Anlagen 8 und 9 einzureichen.

2.4 Zahlung

Der Zuschuss ist bis zum 15.05. für das I. Quartal, bis zum 15.08. für das II. Quartal, bis zum 15.11. für das III. Quartal und bis zum 15.02. für das IV. Quartal an den Träger der Kindertagesstätte zu zahlen.

Teil 4 – Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Luckenwalde, 26.03.2015

Wehlan
Landrätin

Anlage 1 - Antrag auf ergänzende Betreuung im Rahmen des Rechtsanspruch

Antrag auf ergänzende Betreuung im Rahmen des Rechtsanspruches

Anlage 1

	Mutter	Vater
1. Antragsteller:		
Personensorgeberechtigte/r:	( )	( )
Anschrift:		
Telefon:		
Fax/E-Mail:		

2. zu betreuendes Kind: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

(wenn abweichend von 1)

besucht die Kindertagesstätte: _____

(Krippe, Kita, Hort, Tagespflege) _____

Anschrift: _____

3. Betreuungsperson: _____

(wenn vorhanden)

Anschrift: _____

_____

Telefon: _____

Fax/E-Mail: _____

4. Rechtsanspruch: _____ Stunden (Nutzung Kita)

(Kopie beifügen) _____ Stunden (Nutzung erg. Betr.)

5. kurze Begründung für den Bedarf an ergänzender Betreuung: _____

_____

_____

6. voraussichtliche Dauer des ergänzenden Bedarf: _____

Datum:		
Unterschrift/en:		

Anlage 2 - Checkliste zum Antrag auf ergänzende Betreuung

Anlage 2

Checkliste zum Antrag auf ergänzende Betreuung

Dem Antrag (Anlage 1) sind folgende Unterlagen beizufügen:

Bitte ankreuzen!

1 Bescheid über den Rechtsanspruch für die Kindertagesbetreuung (erteilt die Kommune)

muss die Betreuungszeit in der Kita und die Zeit der notwendigen ergänzenden Betreuungszeit beinhalten ☐

2 Kopie des Arbeitsvertrages

( ) der Kindsmutter ☐
( ) des Kindesvaters ☐
( ) ☐

3 Nachweis der Arbeits- / oder Ausbildungszeiten

bestätigt durch den Arbeitgeber (Anlage 4)

( ) der Kindsmutter ☐
( ) des Kindesvaters ☐
( ) ☐

4 Bestätigung der Kindertagesstätte ☐

über die Öffnungs- und Schließzeiten (Anlage 3)

5 Haushaltsbescheinigung des Einwohnermeldeamtes ☐

Anlage 3 - Bestätigung des Trägers der Kindertagesstätte über die Öffnungs- und Schließzeiten

Anlage 3

Bestätigung des Trägers der Kindertagesstätte über die Öffnungs- und Schließzeiten

1. **Kindertagesstätte:** _____
   Ansprechpartner: _____
   Anschrift: _____
   _____
   Telefon: _____

2. **Personensorgeberechtigte:** ( ) Mutter ( ) Vater
   Name: _____ _____
   Anschrift: _____ _____
   _____ _____
   Telefon: _____ _____

3. **zu betreuendes Kind:** _____
   Geburtsdatum: _____
   Anschrift: _____
   (wenn abweichend von 2)
   besucht die Kindertagesstätte: _____
   (Krippe, Kita, Hort, Tagespflege) _____
   Anschrift der Einrichtung: _____

4. **vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag:** _____

5. **Öffnungszeiten:** Kita hat täglich geöffnet ( ) ja
   von: bis: _____

6. **Schließzeiten:** _____
   _____
   _____

7. **Vertretungseinrichtung in den Schließzeiten:**
   ( ) ja ( ) nein
   Name der Einrichung: _____
   Ansprechpartner: _____
   Anschrift: _____
   _____

   Datum:
   Unterschrift und Stempel: _____

Anlage 4 - Vertrag über ergänzende Kindertagesbetreuung

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

Kreisverwaltung Teltow-Fläming - Am Nuthefließ 2 - 14943 Luckenwalde

Landkreis Teltow-Fläming
Jugendamt/ Jugend- und Familienförderung
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Dezernat II
Jugendamt / Jugend- und Familienförderung
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Auskunft:
Zimmer:
Telefon:
Telefax:
E-Mail: @teltow-flaeming.de
Datum:
Aktenz.: 51 15 03

Vertrag über die ergänzende Kindertagesbetreuung

1. Der Landkreis Teltow-Fläming, vertreten durch die Landrätin
als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, nachfolgend „Jugendamt" genannt
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

2. nachf. „Personensorgeberechtigte" gen.

Telefon Nr. privat:

nachfolgend „Betreuungsperson" genannt

3.

Telefon

schließen den folgenden

Betreuungsvertrag vom

1. Betreutes Kind:
geb. , wohnhaft bei den Personensorgeberechtigten

2. Betreuungsumfang: **h/ Woche oder Monat** ggf. Wochenende

3. Betreuungsbeginn:

4. Betreuungsende:

5. **Betreuungsverhältnis**

5.1 Auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 Kindertagesstättengesetz wird zur Förderung der Entwicklung und zum Wohle des betreuten Kindes dessen Betreuung durch die Betreuungsperson vereinbart. Die Regelungen des KitaG sind zu beachten.

5.2 Sämtliche Fragen im Rahmen dieses Vertrages regeln die Personensorgeberechtigten und
die Betreuungsperson im gegenseitigen Einvernehmen.

5.3 Die unterzeichnenden Parteien sind sich darüber einig, dass mit diesem Betreuungsvertrag kein Arbeitsverhältnis oder sonstiges wirtschaftliches und persönliches Abhängigkeitsverhältnis begründet wird. Die Betreuungsperson ist nicht gegen die Folgen von Arbeitsunfällen versichert. Das betreute Kind steht nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

6. Betreuungsort

Das Kind wird in den Räumen der

☐ Personensorgeberechtigten
☐ Betreuungsperson

betreut.

7. Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigen

Der Bescheid über die Erhebung des Elternbeitrages erfolgt gesondert.

8. Informations- und Schweigepflicht

8.1 Personensorgeberechtigte und Betreuungsperson verpflichten sich zur Verschwiegenheit gegenüber unbefugten Dritten bezüglich aller Informationen, die ihnen in Durchführung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Betreuungsvertrages fort.

8.2 Die Betreuungsperson ist gemäß § 8a SGB VIII verpflichtet, dem Jugendamt Mitteilung zu machen, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

9. Vertragsbeendigung

9.1 Die Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende durch gleichzeitige schriftliche Information an die Vertragspartner zu kündigen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Posteingangs beim Jugendamt.

Das Jugendamt kann ausnahmsweise eine Kündigung zum Ende des laufenden Monats ab Posteingang feststellen. Eine Ausnahme kann insbesondere vorliegen, wenn der Anlass für die Kündigung nicht eher bekannt war und der Kündigungsanlass unmittelbar eine Reaktion erfordert

9.2 Ein außerordentliches Kündigungsrecht bleibt unberührt. Es besteht insbesondere, wenn sich der Rechtsanspruch ändert oder die Geeignetheit nach 3.2. weggefallen ist.

10 Schlussbestimmungen

Jegliche Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Weitere vertragliche Beziehungen zwischen den Personensorgeberechtigten und der Betreuungsperson, insbesondere finanzieller Art, sind ausgeschlossen.

Sofern Vertragsinhalte aktuellen höherrangigen Regelungen (z. B. SGB VIII, KitaG) widersprechen, sind sie durch sinnentsprechende konforme Regelungen zu ersetzen.

Jugendamt	Personensorgeberechtigte	Betreuungsperson
Fermann, SGLin Jugend- und Familienförderung		

Anlage 5 - Anwesenheitsliste ergänzende Betreuung bei der Betreuungsperson

Landkreis Teltow-Fläming Anlage 5

Anwesenheitsliste ergänzende Betreuung bei der Betreuungsperson

Betreuungsperson:

Name, Vorname des betreuten Kindes

Monat / Jahr

Tag	von	bis	h	Anwesen-heitsver-	Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					

Legende für den Anwesenheitsvermerk:

Früh- / Spätbetreuung	FS
Nachtbetreuung	N
Wochenende	WE

Summe Betreuungsstunden (ohne Nachtbetreuung):

Summe Nachtbetreuungen:

Ich bestätige, dass die hier gemachten Angaben korrekt sind:

Ort / Datum Personensorgeberechtigte /r

Ort / Datum Betreuungsperson

Anlage 6 - Vergütungsabrechnung für die Betreuungsperson

Vergütungsabrechnung für die Betreuungsperson

Anlage 6

Landkreis Teltow-Fläming
Dezernat II, Jugendamt, Jugend- und Familienförderung
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Betreuungsmonat / Jahr:

Betreuungsperson:
Name, Vorname

geboren am:

Privatanschrift:
Str. & Hausnummer

PLZ, Ort

Bankverbindung:

Kontoinhaber, wenn nicht Betreuungsperson:

IBAN

BIC

Name, Vorname			
Betreuungsstunden (Anzahl)			
Kostensatz pro Stunde	4,5		
Zwischensumme 1			
Nachtbetreuung (Anzahl)			
Kostensatz pro Betreuung	10		
Zwischensumme 2			
Gesamtsumme			

Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit meiner Angaben.
Die Anwesenheitsliste(n) ist (sind) beigefügt (pro Kind eine Anwesenheitsliste).

Ort / Datum Personensorgeberechtigte /r

Vom Jugendamt auszufüllen:

Betrag / Euro		
rechnerisch richtig	( )	bitte ankreuzen
sachlich richtig	( )	bitte ankreuzen
Zahlung veranlasst	( )	bitte ankreuzen
Datum	Unterschrift Sachbearbeiter	

Anlage 7 - Individuelle Anwesenheitsliste, Betreuung über einen Träger

Landkreis Teltow-Fläming Anlage 7

Individuelle Anwesenheitsliste, Betreuung über einen Träger

Träger:

Name, Vorname des betreuten Kindes

Monat / Jahr

Tag	Nacht-betreuung	Unterschrift der Eltern
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		
29		
30		
31		

Summe Nachtbetreuungen:

Ich bestätige, dass die hier gemachten Angaben korrekt sind:

Ort / Datum Personensorgeberechtigte /r

Ort / Datum Träger Stempel

Anlage 8 - Zusammenfassung der Anwesenheitslisten zur Nachtbetreuung

Landkreis Teltow-Fläming Anlage 8

Zusammenfassung der Anwesenheitslisten zur Nachtbetreuung

Träger: _____

Monat / Jahr _____

lfd. Nr.	Tag / Name des Kindes	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	Summe
1																																	
2																																	
3																																	
4																																	
5																																	
6																																	
7																																	
8																																	
9																																	
10																																	
11																																	
12																																	
	Kinderzahl insgesamt																																
	Personalbedarf																																
	Personal (namentlich)																																
	Erz. 1																																
	Erz. 2																																
	Erz. 3																																

Es wird bestätigt, dass die hier gemachten Angaben korrekt sind:

Ort / Datum Träger Stempel der Einrichtung

Anlage 9 - Vergütungsabrechnung für Träger bei ergänzender Betreuung

Vergütungsabrechnung für Träger bei ergänzenden Betreuung

Anlage 9

Landkreis Teltow-Fläming
Dezernat II, Jugendamt, Jugend- und Familienförderung, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Betreuungsmonat: _____ **Bankverbindung:**

Träger: Verwendungszweck _____
Name _____
Ansprechpartner: _____ IBAN _____
Anschrift:
_____ BIC _____

Name, Vornam	Erz. 1	Erz. 2	Erz. 3						
Erzieher	1	2	3	4	5	6	7	8	**Summe**
Nachtbetreuung (Anzahl)									
Kostensatz pro Nacht	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	
Summe									
Gesamtsumme									

Es wird pflichtgemäß die Richtigkeit der Angaben versichert.
Die Anwesenheitsliste(n) ist (sind) beigefügt (pro Kind eine Anwesenheitsliste).

Ort / Datum Träger Stempel

Vom Jugendamt auszufüllen:

Betrag / Euro		
rechnerisch richtig	( )	Zutreffendes bitte ankreuzen.
sachlich richtig	( )	Zutreffendes bitte ankreuzen.
Zahlung veranlasst	( )	Zutreffendes bitte ankreuzen.

Datum Unterschrift Sachbearbeiter